

Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht des Landes Bremen unterstehen (RechV)

Inkrafttreten: 01.01.1995

Fundstelle: Brem.GBl. 1995, 533

Gliederungsnummer: 763-d-1

Aufgrund des § 55 a Abs. 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), verordnet der Senat im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen:

§ 1

Interner Bericht öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen

Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht der Freien Hansestadt Bremen unterliegen, haben der Aufsichtsbehörde einen internen Bericht in einfacher Ausfertigung entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen einzureichen.

§ 2

Interner Bericht und Prüfung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

(1) Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG, die der Aufsicht der Freien Hansestadt Bremen unterliegen und nicht gemäß § 157 a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind (Versicherungsvereine), haben der Aufsichtsbehörde den nach der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen aufzustellenden Jahresabschluß einzureichen. Daneben haben diese Versicherungsvereine die in § 8 BerVersV genannte Nachweisung 103, die in § 16 BerVersV genannten Erläuterungen nach Muster 2 bis 6 sowie die in § 18 BerVersV genannten formlosen Erläuterungen einzureichen. Zusätzlich haben Pensions- und

Sterbekassen entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BerVersV,
Krankenversicherungsvereine entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 28
Nr. 2 BerVersV und Schaden- und Unfallversicherungsvereine entsprechend § 12 Abs. 1
Nr. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 28 Nr. 3 BerVersV formgebundene Erläuterungen
vorzulegen.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 sowie eine vom Vorstand bescheinigte Abschrift der
Niederschrift über die Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung sind in einfacher
Ausfertigung zusammen mit den in § 21 Abs. 1 Nr. 2 a bis c, Nr. 3 und Abs. 2 BerVersV
genannten sonstigen Rechnungsunterlagen einen Monat nach der Mitglieder- oder
Mitgliedervertreterversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluß des
Geschäftsjahres, der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die in dieser Verordnung genannten bundesrechtlichen Vorschriften über die
Rechnungslegung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des
Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die für die Versicherungsaufsicht
zuständige Landesbehörde tritt.

§ 4

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Senator für Finanzen.

§ 5

Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft; sie ist erstmals für die
Rechnungslegung über das nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahr
anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, die der
Aufsicht des Landes Bremen unterstehen, vom 29. November 1988 (Brem.GBl. S.
315, 1989 S. 76 - 763-d-1) und
2. die Bilanzrichtlinien für die unter der Aufsicht des Landes Bremen stehenden
kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des
Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Dezember 1988 (Brem.ABl. 1989 S. 103).

Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch auf die Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1995 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

Beschlossen, Bremen, den 19. Dezember 1995

Der Senat